

Feuerwerke im Oberbergischen Kreis

Die Durchführung von Feuerwerken ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftig. Die Untere Naturschutzbehörde wird daher nur in Sonderfällen von den Ordnungsämtern im Rahmen eines Antrages auf Durchführung eines Feuerwerkes beteiligt. Da die Durchführung von Feuerwerken in den oberbergischen Landschaftsschutzgebieten nicht verboten ist, erfolgt eine Stellungnahme zu diesen Veranstaltungen ausschließlich aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Das Abbrennen von Feuerwerken kann Tiere grundsätzlich beeinträchtigen. Direkte Folgen können Kollisionen von Tieren mit Feuerwerkskörpern sein. Diese können zu Verletzungen oder sogar zum Tode der flüchtenden Tiere führen. Indirekte Folgen sind Panikreaktionen aufgrund der Lichteffekte, der schwefelhaltigen Gerüche und der lauten Böllerschüsse. Während der Brutzeiten können diese zur Aufgabe der Nachzucht und dadurch zum Sterben der Jungtiere oder zum irreversiblen Auskühlen von Eiern führen. Im Winter ist damit ein hoher Energieverlust verbunden, der lebensbedrohlich sein kann.

Solche Panikreaktionen sind von Tieren, die in menschlicher Obhut leben, zahlreich bekannt. Im Prinzip sind sie direkt auf wildlebende Tiere übertragbar. Sind davon geschützte Arten betroffen resultiert daraus ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2) wonach das Verletzen oder Töten geschützter Tiere verboten ist sowie erhebliche Störungen streng geschützter Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten sind.

Eine einmalige lokale Störung ist vermutlich nicht dazu geeignet, den Erhaltungszustand einer Population zu beeinträchtigen. Allerdings erfreuen sich Feuerwerke in den letzten Jahren immer größerer Beliebtheit. So werden sie nicht nur zu traditionellen öffentlichen Veranstaltungen sondern auch gerne zu Dorffesten, Hochzeiten, runden Geburtstagen und anderen privaten Veranstaltungen durchgeführt. Insbesondere wird dies dann problematisch, wenn sich diese Veranstaltungen an einzelnen Veranstaltungsorten (Gaststätten, Dorfhäusern etc.) häufen und dann eben nicht mehr von einer einmaligen Störung sondern von einem immer wiederkehrenden Störpotential ausgegangen werden muss. Aus diesem Grund sieht die Untere Naturschutzbehörde hier Regelungsbedarf.

Eine weitreichende Einschränkung von privaten Feuerwerken bis hin zu einem kompletten Verbot ist allerdings nicht sinnvoll. Es würde daraus vermutlich eine erhöhte Anzahl illegaler Feuerwerke resultieren. Dies würde die Untere Naturschutzbehörde jedoch vor Vollzugsschwierigkeiten stellen. Aus Sicht der Naturschutzbehörde bedarf es für ein ordnungsrechtliches Handeln den Nachweis einer konkreten artenschutzrechtlichen Störung oder Tötung, die auf die Durchführung des Feuerwerkes zurückzuführen ist. In aller Regel dürfte dieser Nachweis kaum gelingen. Das Thema ist daher mit Augenmaß zu betrachten und v.a. auf eine Lenkungswirkung abzustellen.

Die Vorlage soll dazu dienen den Ordnungsämtern Hilfestellung zu geben, wann Feuerwerke aus artenschutzrechtlicher Sicht bedenklich sein können und in welchen Fällen eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt ist.

Innenbereich:

- Gegen Feuerwerke im Innenbereich, die sich nicht in direktem Umfeld von Schutzgebieten befinden (Abstand min. 150 m), bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es sollte darauf geachtet werden, dass genügend Abstand zu Gebäuden besteht, denn oft fällt der Zeitpunkt der Durchführung von Feuerwerken im Sommer mit dem Zeitpunkt des Ausfluges von Fledermäusen aus ihren Quartieren zusammen. Es wird allerdings seitens der Naturschutzbehörden davon ausgegangen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand auch aus brandschutzrechtlichen Vorschriften heraus eingehalten wird.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sowie im direkten Umfeld (150 m) von Schutzgebieten oder stehenden Gewässern¹:

- Gegen die Durchführung von Traditionsfeuerwerken (z.B. im Rahmen von Schützenfesten) bestehen keine Bedenken, sofern die Untere Naturschutzbehörde bereits in den Vorjahren beteiligt war und sich das Ausmaß und der Standort nicht geändert haben. Sofern sich Änderungen ergeben oder ein öffentliches Feuerwerk zu einer bisher noch nicht durchgeführten Veranstaltung stattfinden soll, sollte eine Beteiligung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Naturschutzbehörde prüft, ob sich im Vergleich zu den Vorjahren eine erhöhte Belastung für bestimmte Arten ergibt. In besonderen Einzelfällen (z.B. direkte Nähe zu FFH-Gebieten o.ä.) behält sie sich vor, vom Veranstalter die Vorlage eines speziellen artenschutzrechtlichen Gutachtens zu verlangen. Grundsätzlich ist es nicht die Intention der Naturschutzbehörde, öffentliche Veranstaltungen zu unterbinden, jedoch Ausmaß und Standort möglichst zu optimieren.
- Es bestehen keine Bedenken bei der Durchführung von reinen Lichtfeuerwerken mit folgenden Feuerwerkskörpern:
 - Vulkane der Kategorie F1 & F2
 - Sonnen der Kategorie F2 mit einem Durchmesser von max. 3 m
 - Lichtbildern der Kategorie T
 - Fontänen mit einem Auswurf von höchstens 3 m.
 - Ebenso bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung von Lasershows auf eine Leinwand.In allen anderen Fällen sollte die Untere Naturschutzbehörde beteiligt werden. Generell ist jedoch die Intention der Naturschutzbehörde, in diesen Fällen eher restriktiv vorzugehen. Im Antrag sollte daher auch begründet werden, aus welchem Grund das Feuerwerk nicht an anderer Stelle durchgeführt werden kann.

Innerhalb von Naturschutzgebieten²:

- Innerhalb von Naturschutzgebieten sind sämtliche Durchführungen von Feuerwerken oder Lasershows abzulehnen.

¹ Stehende Gewässer sind wichtige Nahrungs-, Brut-, Rast-, Schaf- und Mauserplätze für Vögel. Ebenso sind sie wichtiger Nahrungsbiotop für Fledermäuse, die dort über dem Wasserkörpern nach Insekten jagen.

² Naturschutzgebiete werden u.a. zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten wild lebender Tierarten ausgewiesen und dienen diesen als wichtiger Rückzugs- und Ruheraum. Daher sind Feuerwerke in diesen Bereichen grundsätzlich nicht zulässig.